



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### **Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020/2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021 - HG 2020/2021)**

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 93 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 12. November 2019 beschlossenen

Entwurf des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020/2021 (Haushaltsgesetz 2020/2021 - HG 2020/2021)

mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## Entwurf

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans  
für die Haushaltsjahre 2020/2021  
(Haushaltsgesetz 2020/2021 - HG 2020/2021).**

**§ 1**

**Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

- (1) Der diesem Gesetz als Erste Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 11 884 347 000 Euro für das Jahr 2020 und auf 12 397 407 000 Euro für das Jahr 2021 festgestellt.
- (2) Die Summe der im Haushaltsplan ausgebrachten Ermächtigungen, über das Haushaltsjahr hinaus Verpflichtungen zulasten des Landes einzugehen, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 2 366 181 200 Euro und für das Haushaltsjahr 2021 auf 2 062 792 600 Euro festgestellt.

**§ 2**

**Zuwendungen**

- (1) Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes (Besserstellungsverbot). Vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für vergleichbare Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Das Ministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe in Einzelfällen oder für Förderbereiche Ausnahmen zulassen, insbesondere dann, wenn der vom Land verfolgte Zweck ansonsten nicht erreicht werden kann.
- (2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung entsprechend, wenn die nicht nur projektbezogenen Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand einschließlich der Europäischen Union finanziert werden und die Zuwendung des Landes mehr als 50 000 Euro beträgt. Bei Zuwendungen zur Projektförderung wird das Besserstellungsverbot nur auf die in dem Projekt unmittelbar beschäftigten Mitarbeiter angewendet. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

**§ 3**

**Tilgungsleistungen und Kreditaufnahme**

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Kredite vom Kreditmarkt bis zur Höhe des Tilgungsbetrages aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Erste Anlage Buchst. b) ergibt. Hiervon darf in den Grenzen des § 18 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt abgewichen werden.
- (2) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme richtet sich nach der Liquiditätsslage des Landes, den Deckungsbedürfnissen des Landeshaushalts, den Verhältnissen am Kapitalmarkt und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen. Soweit eine Kredit-

aufnahme mit Fälligkeit im selben Haushaltsjahr wirtschaftlich ist, kann diese auch vorgenommen werden, wenn hierdurch zwischenzeitlich die Kreditermächtigung nach Absatz 1 überschritten wird.

- (3) Das Ministerium der Finanzen wird zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des § 1 Abs. 2 Satz 4 der Schuldenordnung für das Land Sachsen-Anhalt ermächtigt. Derivative Verträge dürfen nur zum Zweck der Zinsreduzierung (Zinsreduzierungsderivate), der Zinssteuerung des Verhältnisses zwischen fester und variabler Verzinsung für das Schuldenportfolio (Portfolioderivate) oder der Zinssicherung (Sicherungsgeschäfte) abgeschlossen werden.
- (4) Der Einsatz von Zinsreduzierungsderivaten ist durch ein Jahresrisikolimit von 30 000 000 Euro und ein Gesamtrisikolimit von 7 500 000 Euro pro Laufzeitjahr begrenzt. Beide Risikolimite ergeben sich aus der Summe aller aufgrund der Zinsstrukturkurve vom 31. Dezember errechneten Zahlungsströme des Derivatebestandes zur Zinsreduzierung. Hierbei bezieht sich das Jahresrisikolimit auf das jeweilige zukünftige Haushaltsjahr, in dem die Zahlungsströme erwartet werden, das Gesamtrisikolimit auf die Summe aller der sich aus der Zinsstrukturkurve ergebenden Zahlungsströme über die gesamte Laufzeit des Derivatebestandes zur Zinsreduzierung. Das Ministerium der Finanzen stellt die Einhaltung der Risikolimite durch ein internes Risikosteuerungs- und Risikoüberwachungssystem sicher. Über die Auslastung des Gesamtrisikolimits und der Jahresrisikolimite wird dem Landtag im vierten Quartal des jeweiligen Haushaltsjahres berichtet.
- (5) Derivative Geschäfte, die ausschließlich der Zinssicherung dienen, und Derivate, die ausschließlich der Zinssteuerung dienen, werden bei der Bestimmung des Grades der Auslastung der in Absatz 4 Satz 1 genannten Risikolimite nicht berücksichtigt.
- (6) Kreditaufnahmen dürfen auch in einer anderen Währung als Euro getätigt werden. Die Ausschaltung des Wechselkursänderungsrisikos erfolgt durch Derivate.

#### **§ 4**

#### **Kassenverstärkungskredite**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach § 18 Abs. 6 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 12 v. H. und zum Ausgleich von Fälligkeitsspitzen im Zusammenhang mit der Umschuldung von Krediten bis zur Höhe von 20 v. H. des in § 1 Abs. 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Geleistete oder empfangene Zahlungen im Rahmen der Stellung von Bargeldsicherheiten für Derivate bleiben bei der Bestimmung der Auslastung der Ermächtigung nach Satz 1 unberücksichtigt.

#### **§ 5**

#### **Garantien und Bürgschaften**

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 Garantien und Bürgschaften zulasten des Landes bis zu einer Höhe von insgesamt 3 000 000 000 Euro zu übernehmen.

- (2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen und die Vollziehung der entsprechenden Urkunden auch auf die mit den Förderprogrammen befassten Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu übertragen.
- (3) Das für staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes im Kulturbereich und für Museen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus Leihgaben von Kulturgut an die dem Ministerium nachgeordnete unmittelbare Landesverwaltung gemäß Abschnitt 3 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt sowie an staatliche Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes im Kulturbereich, für die das Ministerium gemäß § 4 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt Stiftungsbehörde ist, bis zur Höhe von insgesamt 550 000 000 Euro zu übernehmen. Für bereits versicherte Risiken dürfen keine Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen übernommen werden.
- (4) Auf die Höchstbeträge nach den Absätzen 1 und 3 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Verpflichtungen anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann. Soweit das Land ohne Inanspruchnahme von seiner Verpflichtung frei wird oder Ersatz für eine erbrachte Leistung erlangt hat, sind übernommene Verpflichtungen auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

## **§ 6**

### **Betragsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

- (1) Für über- und außerplanmäßige Ausgaben wird der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu bestimmende Betrag auf 5 000 000 Euro festgesetzt.
- (2) Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen wird der gemäß § 38 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt zu bestimmende Betrag vorbehaltlich der Regelung des Satzes 2 auf 15 000 000 Euro festgesetzt. Für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 5 000 000 Euro festgesetzt.

## **§ 7**

### **Übertragbarkeit von Ausgabeansätzen**

- (1) Die Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 sind nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 übertragbar, soweit nicht in diesem Gesetz oder im Haushaltsplan etwas Abweichendes geregelt ist.
- (2) Übertragbar ist der anteilige Differenzbetrag zwischen Ausgaben und Haushaltsplanansatz eines Titels. Dies gilt nicht, soweit Ausgabeansätze mit Einnahmeansätzen korrespondieren und der Einnahmeansatz im Vollzug unterschritten wird. Der Anteil beträgt bei Ansätzen der Hauptgruppe 5 50 v. H. und denen der Hauptgruppe 6 75 v. H. Wird der Haushaltsplanansatz zur Deckung von Mehr-

ausgaben an anderer Stelle herangezogen, so ist dieser Deckungsbeitrag bei der Differenzberechnung nach Satz 1 den Ausgaben zuzurechnen.

- (3) Nicht übertragbar sind die Ansätze der Titel 518 30 sowie der laufenden Zuweisungen für die Landesbetriebe.

## **§ 8**

### **Personalkostenbudgets, Stellen- und Personalwirtschaft**

- (1) In den Einzelplänen 02, 03, 04, 05, 07, 08, 09, 11, 14, 15 und 17 werden die Personalausgaben budgetiert. Das Kapitel 11 11 ist hiervon ausgenommen. Das Personalkostenbudget umfasst die veranschlagten Ausgaben der Obergruppe 42 außerhalb von Titelgruppen und die Ausgaben im Titel 916 13, soweit sie zur Erreichung der Vollzeitäquivalenzziele zum 31. Dezember 2020 oder zum 31. Dezember 2021 erforderlich sind.
- (2) Werden in einem Haushaltsjahr
1. ein im Haushaltsplan durch Haushaltsvermerk verbindlich festgelegtes Vollzeitäquivalenzziel zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres und
  2. das jeweilige Personalkostenbudget nach Absatz 1 überschritten, so kann das Ministerium der Finanzen eine für das Folgejahr ausgewiesene globale Minderausgabe für Personalausgaben um die Höhe der Überschreitung dem betroffenen Einzelplan oder Kapitel zuweisen.
- (3) Die diesem Gesetz als Zweite Anlage beigefügten „Allgemeine Bestimmungen 2020/2021“ ergänzen die gesetzlichen Vorschriften über die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Stellen sowie von Vollzeitäquivalenzzielen.
- (4) Stellen, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen abweichend von den Stellenübersichten des Haushaltsjahres 2019 in Titeln zugelassen werden, die für beamtete und richterliche Hilfskräfte, Arbeitnehmer sowie Beamte im Vorbereitungsdienst in Betracht kommen, und die im vom Landtag beschlossenen Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 noch nicht enthalten sind, dürfen durch das Ministerium der Finanzen in den jeweiligen Stellenübersichten für die Haushaltsjahre 2020/2021 dargestellt werden.

## **§ 9**

### **Deckungsfähigkeit**

- (1) Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb eines jeden Einzelplans die veranschlagten Ausgaben außerhalb von Titelgruppen der Obergruppen 51 bis 54 mit Ausnahme des Titels 518 30 sowie der Gruppen 529 und 532, soweit sie
1. nicht mit Ausgaben außerhalb des Deckungskreises deckungsfähig sind oder
  2. nicht mit Einnahmen korrespondieren.

Abweichend hiervon sind die zum Deckungskreis nach Satz 1 zählenden Ausgaben der Gruppe 519 außerhalb des Einzelplans 20 nur einseitig deckungsfähig zulasten der übrigen Titel des Deckungskreises. Die Einzelpläne 06 und 08 sowie die Einzelpläne 09 und 15 gelten jeweils als ein Einzelplan im Sinne von Satz 1.

- (2) Umschichtungen bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dürfen vorgenommen werden, wenn die im Haushalt für die Gemeinschaftsaufgabe insgesamt veranschlagten Landesmittel nicht überschritten werden; dabei sind die veranschlagten Finanzierungsverhältnisse beizubehalten. Weiterhin sind die für diese Gemeinschaftsaufgabe zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen innerhalb des veranschlagten Gesamtrahmens für Zwecke der Gemeinschaftsaufgabe gegenseitig deckungsfähig; hierbei ist die insgesamt vorgesehene Verteilung der Fälligkeiten auf künftige Haushaltsjahre beizubehalten. Das Ministerium der Finanzen kann hinsichtlich der Fälligkeitsverteilung Ausnahmen zulassen. Werden vonseiten des Bundes für den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zusätzliche Bundesmittel bereitgestellt, darf das Ministerium der Finanzen das zuständige Ministerium ermächtigen, unter Einhaltung der vorgesehenen Finanzierungsverhältnisse zusätzliche Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. In Bezug auf die Landesmittel sind zusätzliche Ausgaben und zusätzliche Verpflichtungen durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans auszugleichen. Das Ministerium der Finanzen kann zu Satz 5 Ausnahmen zulassen. Für Einwilligungen nach Satz 4 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.
- (3) Stellt der Bund in den Haushaltsjahren 2020/2021 über die im Haushaltsplan veranschlagten Bundesmittel hinaus zusätzliche Barmittel für die Gemeinschaftsaufgaben oder für den Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bereit, darf das Ministerium der Finanzen das zuständige Ministerium ermächtigen, entsprechend den in der jeweiligen Gemeinschaftsaufgabe vorgesehenen Finanzierungsverhältnissen zusätzliche Ausgaben zu leisten. Absatz 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. Für Einwilligungen nach Satz 1 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.
- (4) Soweit das Haushaltsgesetz des Bundes für das Haushaltsjahr 2020 im Jahr 2020 oder dasjenige für das Haushaltsjahr 2021 im Jahr 2021 noch nicht in Kraft getreten ist, darf das zuständige Ministerium mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen bei den Titeln der Gemeinschaftsaufgaben Ausgaben in der nach Satz 2 bestimmten Höhe leisten. Die Höhe der Ausgaben in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 bemisst sich jeweils nach den für die Gemeinschaftsaufgaben im Haushaltsplanentwurf des Bundes für dasselbe Haushaltsjahr als Zuweisung für das Land veranschlagten Ausgaben und dem für die Gemeinschaftsaufgaben vorgesehenen Finanzierungsverhältnis.
- (5) Die Titel der Obergruppe 43 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten Kapitel 13 50 Titel 461 01. Die Titel der Gruppen 441 und 446 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten Kapitel 13 02 Titel 441 02 und 446 01.
- (6) Die Titel der Obergruppe 42 und der Gruppen 682 und 685 sind einseitig deckungsfähig zu Lasten Kapitel 13 02 Titel 461 01 und 916 12. Die veranschlagten Ausgaben im Kapitel 13 96 sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben im Kapitel 13 02 Titel 461 01.

- (7) Die Ausgaben der Gruppen 671 sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Personalausgaben und der sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit nach der Zweckbestimmung des Ansatzes Zuweisungen an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt veranschlagt sind.

## **§ 10**

### **Mehreinnahmen und Mehrausgaben**

- (1) Mehreinnahmen von bis zu 10 v. H. der Summe der Obergruppen 12 und 13 ohne Gruppe 133, der Gruppe 111 sowie der Titel 119 31 und 119 51 eines Kapitels, die im Vollzug erwirtschaftet werden, erhöhen die Ausgabebefugnis für Sachinvestitionen der Obergruppen 81 und 82 des entsprechenden Kapitels zur Hälfte. Dies gilt nicht bei Titeln, die mit Ausgabeansätzen gekoppelt sind.
- (2) Soweit im Haushaltsplan ein Leasinggeschäft veranschlagt ist, das Dienstkraftfahrzeug jedoch aufgrund des Ergebnisses der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wirtschaftlicher durch einen Kauf beschafft werden kann, dürfen die Mehrausgaben mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen auch geleistet werden, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt nicht vorliegen.
- (3) Mehrausgaben bei dem Titel 518 30 dürfen geleistet werden, wenn Mehreinnahmen in entsprechender Höhe bei Kapitel 20 01 Titel 121 41 eingehen.
- (4) Erhält das Land zweckgebundene Einnahmen auf der Grundlage der Vereinbarung zur Abrechnung und Verteilung des PMO-Vermögens vom 11. Februar 1994 und der diese Vereinbarung ergänzenden Vereinbarungen vom 18. Januar 2008 und vom 1. Juni 2018 über die Verwendung der nicht rückführbaren Einnahmen aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik oder ist deren Eingang hinreichend sicher, dürfen bis zu deren Höhe zusätzliche zweckgebundene Ausgaben geleistet und Verpflichtungen eingegangen werden. Dies bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Nicht verausgabte Einnahmen werden einer Rücklage zugeführt.

## **§ 11**

### **Verbindlichkeit von Erläuterungen**

- (1) Die Erläuterungen sind zu den Titeln
1. der Gruppe 811,
  2. der Gruppe 812 hinsichtlich der Art der aufgeführten Gegenstände verbindlich.
- (2) Aufwandsentschädigungen betreffende Erläuterungen sind für die Bewirtschaftung verbindlich.
- (3) Das Ministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.



## **§ 12 Abweichung vom Bruttoprinzip**

Abweichend von § 35 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen:

1. Beträge, die aus Anlass der Mitbenutzung landeseigener oder vom Land angemieteter Einrichtungen erstattet werden, wenn die Erstattungsbeträge und die Gesamtkosten im selben Haushaltsjahr anfallen und auf der gleichen Berechnungsgrundlage beruhen;
2. Erstattungen von Personalausgaben (Hauptgruppe 4), soweit es sich nicht um durchlaufende Mittel Dritter (beispielsweise Bundesmittel) handelt;
3. Erstattungen bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen -
  - a) Titel 511 01 - aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte und aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen -,
  - b) Titel 517 01 und 518 01 - aus Erstattungen Dritter -;
4. Schadensersatz, den Dritte im Rahmen der Durchführung der im Einzelplan 20 einzeln veranschlagten Hochbaumaßnahmen leisten, solange die jeweilige Maßnahme im Haushaltsplan aufgeführt ist.

## **§ 13 Ausnahmen nach § 63 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

- (1) Mülldeponien, Abwasser-, Klär-, Wasser- und elektrische Anlagen, Heizwerke, Abfallbeseitigungs- und Sportanlagen, Schlösser, Burgen, Krankenhäuser, Schulen sowie Objekte zur Unterbringung von Spätaussiedlern, Asylbewerbern und sonstigen Flüchtlingen können unentgeltlich an freie Träger, Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtliche Stiftungen sowie sakrale Liegenschaften und Bauten, die kulturellen Zwecken dienen, an Kirchen, Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtliche Stiftungen abgegeben werden. Bewegliches Kulturvermögen kann unentgeltlich an vom Land errichtete öffentlich-rechtliche Stiftungen abgegeben werden. Studentenwohnheime, Mensen und Cafeterien dürfen unentgeltlich an die Studentenwerke im Land Sachsen-Anhalt oder an Dritte abgegeben werden. In Bezug auf die Studentenwohnheime sind zuvor die Restitutionsansprüche zu klären.
- (2) Es wird zugelassen, dass
  1. zur Förderung des Geschosswohnungsbaus der Kaufpreis einer solchen Wohnung auf der Basis der Sozialmiete festgesetzt werden kann und
  2. Grundstücke, die in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten liegen, auch wenn sie nicht förmlich ausgewiesen sind, zum sanierungs- und entwicklungsunbeeinflussten Wert veräußert werden dürfen.
- (3) Mit Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt dürfen landeseigene bebaute und unbebaute Liegenschaften zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung an Gebietskörperschaften des Landes Sachsen-Anhalt zu 50 v. H. des vollen Wertes veräußert werden. Satz 1 findet auch Anwendung bei der Veräußerung von landeseigenen bebauten und unbebauten

Liegenschaften an Studentenwerke im Land Sachsen-Anhalt für deren gesetzlich festgelegten Zwecke.

- (4) Es wird zugelassen, dass Liegenschaften an Zuwendungsempfänger, die von Bund und Ländern gemeinsam nach Artikel 91b des Grundgesetzes gefördert werden, unentgeltlich überlassen werden. Die Überlassung bedarf der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Vor der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen ist die Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt einzuholen.

#### **§ 14**

#### **Vorfinanzierung durch Dritte**

Die Ministerien werden ermächtigt, mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen für Maßnahmen zur Energieeinsparung in Landesliegenschaften Vorfinanzierungen durch Dritte in Anspruch zu nehmen, wenn unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit die entstehenden Kosten, einschließlich des Zins- und Tilgungsaufwandes, aus den Einsparungen an Betriebskosten innerhalb eines Zeitraumes von höchstens zehn Jahren getragen werden können, die Verzinsung sich im Rahmen vergleichbarer Kreditmarktdarlehen bewegt und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Einzelfall entsprechende Regelungen zu treffen.

#### **§ 15**

#### **Operationelle Programme und Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum**

- (1) Die in den Finanzplänen der Operationellen Programme und des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der Europäischen Struktur- und Investitionsförderung vorgesehenen Finanzierungsanteile der Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und der nationalen Mittel sind einzuhalten. Ausnahmsweise kann für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Europäischen Sozialfonds vorübergehend davon abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass der erstattungsfähige nationale Finanzierungsanteil des Dritten so zeitnah wie möglich, jedoch spätestens innerhalb der in Artikel 136 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/711 (ABl. L 123 vom 10.5.2019, S. 1), genannten Frist erbracht wird. Eine Ausnahme nach Satz 2 muss aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten sein. Es dürfen dadurch keine Mehrausgaben bei den veranschlagten Mitteln der Europäischen Union und des Landes erforderlich werden.

- (2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei den Titelgruppen des Einzelplans 13, die der Finanzierung der Operationellen Programme Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds einschließlich der Finanzpläne dienen, Umschichtungen vorzunehmen. Die Ermächtigung gilt, wenn ohne die Umschichtungen die Gefahr besteht, dass das Land die von der Europäischen Kommission zugesagten Fördermittel nicht vollständig realisieren kann. Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium der Finanzen im Benehmen mit den betroffenen Ministerien.
- (3) Mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen dürfen im Rahmen der Operationellen Programme Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds sowie des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zusätzliche Ausgaben geleistet werden. Hinsichtlich des Landesanteils gilt Satz 1 entsprechend für zusätzliche Verpflichtungen. Zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen zulasten von Landesmitteln sind durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans auszugleichen. Das Ministerium der Finanzen kann zu Satz 3 Ausnahmen zulassen. Für Einwilligungen nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 37 Abs. 4 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

## **§ 16 Sonderregelungen**

- (1) Die im Kapitel 13 02 Titel 972 01 veranschlagten globalen Minderausgaben können auch durch Mehreinnahmen erwirtschaftet werden, soweit hierdurch der nach der Konsolidierungsvereinbarung mit dem Bund gebotene strukturelle Ausgleich des Haushaltes gewährleistet wird.
- (2) In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 dürfen aus dem Einzelplan 13 Kapitel 13 02 Titel 916 01 Zuführungen zugunsten der Ansparrücklage für die Erweiterung der Justizvollzugsanstalt Halle im Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ geleistet werden. Alle sonstigen Vorschriften über die Zuführungen an Rücklagen finden Anwendung.
- (3) Dem Sondervermögen „Grundstock des Landes Sachsen-Anhalt“ werden im Haushaltsjahr 2020 Mittel in Höhe von 7 500 000 Euro und im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 6 000 000 Euro entnommen und dem Einzelplan 09 zugeführt.
- (4) In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 gewährt das Land den Kommunen in Ergänzung der Investitionspauschale nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes jährlich zusätzliche Mittel für Investitionen in Höhe von 80 000 000 Euro. Die Mittel werden der Investitionspauschale nach § 16 des Finanzausgleichsgesetzes in Kapitel 13 12 Titel 883 01 zugeführt und entsprechend dem Maßstab nach § 16 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes verteilt. Zur anteiligen Finanzierung werden dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes aus Kapitel 13 12 Titel 613 04 jeweils Mittel in Höhe von 20 000 000 Euro entnommen.
- (5) Das Land zahlt an die Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2020 einen Betrag in Höhe von 3 094 000 Euro. Die Verteilung der Zuweisungen erfolgt entspre-

chend dem Verhältnis der Zahlungen an die Schulen in freier Trägerschaft im Schuljahr 2018/2019.

- (6) Die nach § 5 des Pensionsfondsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2020 dem Fonds zuzuführenden Mittel dürfen in Höhe von 180 000 000 Euro im Jahr 2021 geleistet werden.
- (7) In Abweichung von § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt wird der Ausbildungsverkehr in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 aus dem Einzelplan des für öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Ministeriums finanziert.

### **§ 17**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 18**

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 und 4 bis 16 treten am Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2022 außer Kraft.

**Haushaltsplan**  
**des Landes Sachsen-Anhalt**  
für die  
**Haushaltsjahre 2020/2021**

- Gesamtplan -

- a) Haushaltsübersicht
- b) Finanzierungsübersicht
- c) Kreditfinanzierungsplan

## a) Haushaltsübersicht 2020

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personalausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
01	Landtag		68.500	192.300		260.800	31.692.300	
02	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Staatskanzlei		108.300	634.800		743.100	22.613.600	
03	Ministerium für Inneres und Sport		37.211.600	17.850.400	200.100	55.262.100	717.267.300	
04	Ministerium der Finanzen		19.520.200	5.618.900		25.139.100	220.241.300	
05	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration		3.633.500	414.899.000	18.614.500	437.147.000	27.046.500	
06	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wissenschaft und Forschung -		0	155.413.700	42.100	155.455.800	47.125.600	
07	Ministerium für Bildung		1.176.200	2.816.600	57.007.000	60.999.800	1.386.543.300	
08	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wirtschaft -		12.998.400	5.239.700	58.507.800	76.745.900	29.552.000	
09	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Landwirtschaft -	650.000	2.167.100	18.906.900	39.692.000	61.416.000	52.033.200	
11	Ministerium für Justiz und Gleichstellung	0	117.078.700	3.000.000		120.078.700	70.250.200	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	7.545.420.000	47.595.400	1.800.759.300	779.559.400	10.173.334.100	43.275.700	
14	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		9.397.700	434.494.900	167.423.500	611.316.100	148.552.000	
15	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Umwelt und Energie -	19.800.000	7.067.800	6.759.800	17.075.400	50.703.000	67.094.900	
16	Landesrechnungshof	0	37.400	330.000	0	367.400	14.969.000	
17	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Kultur	0	525.000	7.500.000	0	8.025.000	11.749.700	
18	Landesbeauftragter für den Datenschutz	0	16.000	0		16.000	2.581.600	
19	Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)		2.995.600	3.121.300	42.300	6.159.200	879.600	
20	Staatlicher Hochbau und Liegenschaftsmanagement		21.677.900	0	19.500.000	41.177.900	140.000	
	<b>Summe 2020</b>	<b>7.565.870.000</b>	<b>283.275.300</b>	<b>2.877.537.600</b>	<b>1.157.664.100</b>	<b>11.884.347.000</b>	<b>2.893.607.800</b>	
	<b>Summe 2019</b>	<b>7.257.593.300</b>	<b>284.629.200</b>	<b>3.008.649.700</b>	<b>954.303.300</b>	<b>11.505.175.500</b>	<b>2.815.261.500</b>	
	2020 mehr(+) / weniger(-)	+308.276.700	-1.353.900	-131.112.100	+203.360.800	+379.171.500	+78.346.300	

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss  (Gesamt- einnahmen - Gesamt- ausgaben)	Ver- pflich- tungs- er- mäch- ti- gungen	Einzel- plan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausga- ben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zu- schüsse mit Ausnahme von Investiti- onen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investi- tions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzie- rungsaus- gaben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
5.874.200	8.819.600		2.598.000	0	48.984.100	-48.723.300	50.000	01
6.118.800	891.400		77.000	0	29.700.800	-28.957.700	4.483.100	02
129.051.300	100.963.400	1.848.000	56.109.000	105.000	1.005.344.000	-950.081.900	56.678.200	03
23.747.700	1.914.300		593.500	0	246.496.800	-221.357.700	14.442.000	04
3.582.600	1.758.955.300		59.402.100	0	1.848.986.500	-1.411.839.500	136.357.000	05
1.882.000	742.143.200		63.791.000	0	854.941.800	-699.486.000	65.589.100	06
24.705.600	188.673.100		58.466.500	53.100	1.658.441.600	-1.597.441.800	237.779.100	07
5.629.600	43.173.100		146.430.600	-8.737.700	216.047.600	-139.301.700	200.498.200	08
19.653.300	59.023.100	800.000	46.665.900	1.499.000	179.674.500	-118.258.500	81.887.100	09
3.911.400	419.429.700		2.115.000	189.100	495.895.400	-375.816.700	5.758.000	11
350.987.700	2.435.844.000	27.627.200	845.487.900	-191.066.700	3.512.155.800	+6.661.178.300	11.102.000	13
53.696.200	403.482.700	105.400.000	249.205.600	550.000	960.886.500	-349.570.400	523.431.400	14
22.322.800	73.784.500	465.000	64.079.100	240.000	227.986.300	-177.283.300	45.495.600	15
1.711.800	5.100		212.000	0	16.897.900	-16.530.500	0	16
7.724.600	88.027.200	484.500	33.739.500	88.000	141.813.500	-133.788.500	124.102.700	17
421.300	0		30.000	0	3.032.900	-3.016.900	3.000.000	18
30.384.700	101.589.300		130.380.300	0	263.233.900	-257.074.700	310.876.100	19
49.483.400	0	118.930.900	5.272.800	0	173.827.100	-132.649.200	544.651.600	20
<b>740.889.000</b>	<b>6.426.719.000</b>	<b>255.555.600</b>	<b>1.764.655.800</b>	<b>-197.080.200</b>	<b>11.884.347.000</b>	<b>0</b>	<b>2.366.181.200</b>	
<b>760.724.900</b>	<b>6.237.958.300</b>	<b>226.287.900</b>	<b>1.534.516.700</b>	<b>-69.573.800</b>	<b>11.505.175.500</b>	<b>0</b>	<b>4.962.564.000</b>	
-19.835.900	+188.760.700	+29.267.700	+230.139.100	-127.506.400	+379.171.500	0	-2.596.382.800	

## a) Haushaltsübersicht 2021

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personalausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
01	Landtag		88.500	234.600		323.100	33.996.700	
02	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Staatskanzlei		116.300	819.500		935.800	23.732.000	
03	Ministerium für Inneres und Sport		37.375.600	22.643.400	200.100	60.219.100	741.977.500	
04	Ministerium der Finanzen		19.780.800	5.531.200		25.312.000	226.594.300	
05	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration		3.553.700	422.978.100	33.414.500	459.946.300	27.757.200	
06	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wissenschaft und Forschung -		0	165.388.000	47.100	165.435.100	50.665.600	
07	Ministerium für Bildung		1.176.300	2.830.500	70.295.800	74.302.600	1.417.954.300	
08	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung - Wirtschaft -		9.870.800	4.009.700	54.132.700	68.013.200	30.555.500	
09	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Landwirtschaft -	650.000	2.128.500	18.622.000	38.889.100	60.289.600	53.061.000	
11	Ministerium für Justiz und Gleichstellung	105.000	118.280.000	3.000.000		121.385.000	75.831.100	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	7.798.420.000	47.524.700	1.705.555.900	1.114.139.900	10.665.640.500	80.071.400	
14	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr		9.371.700	430.871.500	156.516.200	596.759.400	152.967.100	
15	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - Bereich Umwelt und Energie -	19.800.000	6.972.500	6.736.600	17.367.200	50.876.300	70.156.000	
16	Landesrechnungshof	500	37.400	330.000	0	367.900	15.657.000	
17	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur - Kultur	0	612.000	7.500.000	0	8.112.000	12.009.600	
18	Landesbeauftragter für den Datenschutz	0	16.000	0		16.000	2.998.300	
19	Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)		2.620.700	1.514.700	42.300	4.177.700	803.400	
20	Staatlicher Hochbau und Liegenschaftsmanagement		24.676.400	0	10.619.000	35.295.400	405.000	
	<b>Summe 2021</b>	<b>7.818.975.500</b>	<b>284.201.900</b>	<b>2.798.565.700</b>	<b>1.495.663.900</b>	<b>12.397.407.000</b>	<b>3.017.193.000</b>	
	<b>Summe 2020</b>	<b>7.565.870.000</b>	<b>283.275.300</b>	<b>2.877.537.600</b>	<b>1.157.664.100</b>	<b>11.884.347.000</b>	<b>2.893.607.800</b>	
	2021 mehr(+) / weniger(-)	+253.105.500	+926.600	-78.971.900	+337.999.800	+513.060.000	+123.585.200	



Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss  (Gesamteinnahmen - Gesamtausgaben)	Verpflichtungs- ermächti- gungen	Einzel- plan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausga- ben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zu- schüsse mit Ausnahme von Investiti- onen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investi- tions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzie- rungsaus- gaben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
6.066.200	8.691.900		2.692.600	527.900	51.975.300	-51.652.200	50.000	01
10.553.900	862.500		70.000	987.000	36.205.400	-35.269.600	631.000	02
132.793.800	137.194.300	1.648.000	36.054.600	55.871.000	1.105.539.200	-1.045.320.100	68.842.700	03
24.377.200	2.008.100		576.700	6.538.800	260.095.100	-234.783.100	6.402.000	04
3.327.400	1.827.650.000		67.196.000	1.014.200	1.926.944.800	-1.466.998.500	20.660.400	05
1.897.000	770.570.000		64.461.600	15.090.700	902.684.900	-737.249.800	16.015.000	06
26.466.100	221.768.500		74.675.400	84.170.200	1.825.034.500	-1.750.731.900	129.189.900	07
5.474.100	40.391.900		144.603.500	-7.052.500	213.972.500	-145.959.300	183.738.200	08
19.897.000	62.593.300	800.000	48.927.000	1.945.700	187.224.000	-126.934.400	102.392.000	09
3.965.100	451.585.100		3.355.700	889.500	535.626.500	-414.241.500	8.526.400	11
358.136.100	2.317.227.700	30.234.600	726.031.200	8.543.900	3.520.244.900	+7.145.395.600	15.064.200	13
55.785.700	403.659.300	101.647.400	242.030.500	2.436.200	958.526.200	-361.766.800	831.790.400	14
19.887.100	76.071.000	565.000	62.424.000	1.632.400	230.735.500	-179.859.200	43.848.300	15
1.565.300	5.100		0	659.300	17.886.700	-17.518.800	0	16
7.997.800	90.577.900	140.000	21.963.500	88.000	132.776.800	-124.664.800	264.546.400	17
558.300	0		15.000	379.000	3.950.600	-3.934.600	0	18
28.911.100	125.478.200		129.798.600	43.700	285.035.000	-280.857.300	185.423.500	19
42.974.600	0	154.230.900	5.338.600	0	202.949.100	-167.653.700	185.672.200	20
<b>750.633.800</b>	<b>6.536.334.800</b>	<b>289.265.900</b>	<b>1.630.214.500</b>	<b>173.765.000</b>	<b>12.397.407.000</b>	<b>0</b>	<b>2.062.792.600</b>	
<b>740.889.000</b>	<b>6.426.719.000</b>	<b>255.555.600</b>	<b>1.764.655.800</b>	<b>-197.080.200</b>	<b>11.884.347.000</b>	<b>0</b>	<b>2.366.181.200</b>	
+9.744.800	+109.615.800	+33.710.300	-134.441.300	+370.845.200	+513.060.000	0	-303.388.600	

## a) Finanzierungsübersicht 2020

	Betrag für 2020 EUR
1	2
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>	
1. <b>Ausgaben</b>	<b>11.884.347.000</b>
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	20.100.000
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10.250.000
<b>Ausgaben im Finanzierungssaldo</b>	<b>11.853.997.000</b>
2. <b>Einnahmen</b>	<b>11.884.347.000</b>
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	-100.000.000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	47.228.100
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10.234.500
<b>Einnahmen im Finanzierungssaldo</b>	<b>11.926.884.400</b>
3. <b>Finanzierungssaldo</b>	<b>72.887.400</b>

## b) Finanzierungsübersicht 2021

	Betrag für 2021 EUR
1	2
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>	
1. <b>Ausgaben</b>	<b>12.397.407.000</b>
abzüglich	
1.1 Tilgungsausgaben an Kreditmarkt	
1.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	393.059.600
1.3 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0
1.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10.254.000
<b>Ausgaben im Finanzierungssaldo</b>	<b>11.994.093.400</b>
2. <b>Einnahmen</b>	<b>12.397.407.000</b>
abzüglich	
2.1 Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	-100.000.000
2.2 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	623.896.600
2.3 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre	
2.4 Haushaltstechnische Verrechnungen	10.238.500
<b>Einnahmen im Finanzierungssaldo</b>	<b>11.863.271.900</b>
3. <b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-130.821.500</b>

## c) Kreditfinanzierungsplan 2020

	Betrag für 2020 EUR
1	2
<b>1. Einnahmen aus Krediten (brutto)</b>	
1.1 aus Kreditmarktmitteln	3.242.000.000
1.2 aus anderen Krediten	
<b>Summe</b>	<b>3.242.000.000</b>
<b>2. Tilgungsausgaben für Kredite</b>	
2.1 für Kreditmarktmittel	3.342.000.000
2.2 für andere Kredite	
<b>Summe</b>	<b>3.342.000.000</b>
<b>3. Einnahmen aus Krediten (netto)</b>	
3.1 aus Kreditmarktmitteln (1.1 ./ 2.1)	-100.000.000
3.2 aus anderen Krediten (1.2 ./ 2.2)	
<b>Summe</b>	<b>-100.000.000</b>

## c) Kreditfinanzierungsplan 2021

	Betrag für 2021 EUR
1	2
<b>1. Einnahmen aus Krediten (brutto)</b>	
1.1 aus Kreditmarktmitteln	3.242.000.000
1.2 aus anderen Krediten	
<b>Summe</b>	<b>3.242.000.000</b>
<b>2. Tilgungsausgaben für Kredite</b>	
2.1 für Kreditmarktmittel	3.342.000.000
2.2 für andere Kredite	
<b>Summe</b>	<b>3.342.000.000</b>
<b>3. Einnahmen aus Krediten (netto)</b>	
3.1 aus Kreditmarktmitteln (1.1 ./ 2.1)	-100.000.000
3.2 aus anderen Krediten (1.2 ./ 2.2)	
<b>Summe</b>	<b>-100.000.000</b>

**Allgemeine Bestimmungen zu den Stellenplänen, Stellenübersichten,  
Bedarfsnachweisen und Vollzeitäquivalenzzielen für das Haushaltsjahr  
2020/2021**

**(Allgemeine Bestimmungen 2020/2021)**

**1. Schaffung neuer Planstellen für Beamte und Richter**

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird abweichend von § 17 Abs. 5 und § 49 Abs. 6 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt ermächtigt, für planmäßige Beamte und Richter, die als Personalratsmitglieder oder Vertrauensleute der Schwerbehinderten von ihren dienstlichen Tätigkeiten voll freigestellt sind, im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts neue Planstellen in der jeweils erforderlichen Wertigkeit auszubringen, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Fortfall der Freistellungsvoraussetzungen“ zu versehen. Die Stelleninhaber sind nach Beendigung ihrer Freistellung entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen. Mit der Einweisung entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Planstelle. Sofern die Einsatzdienststellen der freigestellten Personalratsmitglieder oder Vertrauensleute der Schwerbehinderten budgetiert sind, werden die dafür entstehenden Personalausgaben aus dem allgemeinen Deckungskreis erstattet.
- (2) Die Ermächtigung für die Ausbringung neuer Planstellen nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die planmäßigen Beamten und Richter, für die Altersteilzeit in Form des Blockmodells bewilligt wurde, ab Beginn der Freistellungsphase. Der zuständige Verwaltungszweig hat das unabweisbare Bedürfnis für die Abweichung vom Stellenplan ausführlich zu begründen und die Notwendigkeit der Wiederbesetzung des Dienstpostens während der Freistellungsphase nachzuweisen. Er hat ferner die Gründe darzulegen, die für die Bewilligung der Altersteilzeit in Form des Blockmodells maßgeblich waren, und sich ausdrücklich zur Erfüllung der Abbauraten des Personalentwicklungskonzeptes zu verpflichten. Die Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend nach Beendigung der Altersteilzeit“ zu veranschlagen. Durch die Abweichungen vom Stellenplan dürfen in dem Verwaltungszweig keine Mehrausgaben entstehen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt.
- (3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages von Sachsen-Anhalt Planstellen für Beamtinnen und Beamte oberhalb der Besoldungsgruppe B3 zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht.
- (4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 ausgebrachten Planstellen sind im nächsten Haushaltsplan auszuweisen.

## 2. Ausnahmen zu den §§ 17 und 49 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt

- (1) Im Bedarfsfall dürfen innerhalb eines Kapitels nicht besetzte Planstellen für richterliche Hilfskräfte und nichtbeamtete Kräfte verwendet werden. Stellen für Arbeitnehmer, aus denen vorübergehend Bezüge nicht zu zahlen sind, können bis zur Höhe der dazu nicht in Anspruch genommenen Ausgaben für entsprechende befristet beschäftigte Ersatzkräfte verwendet werden.
- (2) Die im Einzelplan 06 und im Kapitel 13 96 ausgebrachten Planstellen und Stellen dürfen auch mit mehreren teilzeitbeschäftigten Personen besetzt werden. Die Gesamtarbeitszeit der auf einer Stelle geführten Teilzeitkräfte darf die regelmäßige Arbeitszeit und das regelmäßige Ausgabevolumen einer vollbeschäftigten Person nicht übersteigen.
- (3) Die Besetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen richtet sich nach § 49 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Dies gilt für die Besetzung von Stellen mit nichtbeamteten Kräften entsprechend. Die Vergleichbarkeit im Sinne dieser Vorschrift richtet sich nach der folgenden Übersicht. Die Besetzung der Stellen von Arbeitnehmern mit Ersatzkräften richtet sich nach den gleichen Grundsätzen.

Beamte	Arbeitnehmer	
	Entgeltgruppe – Übergeleiteter Bestand	Entgeltgruppe – Stellenneubesetzung
A 16	E 15 Ü	A 16 AT
A 15	E 15	E 15
A 14	E 14	E 14
A 13 L 2.2	E 13, E 13 Ü	E 13
A 13 L 2.1	E 12	E 12
A 12	E 11	E 11
A 11	E 10	E 10
A 10	-	E 9, E 9a, E 9b
A 9 L 2.1	E 9, E 9a, E 9b	-
A 9 L 1.2	-	-
A 8	E 8	E 8
A 7	E 7, E 6	E 7, E 6
A 6	E 5	E 5
A 5 L 1.2	E 4	E 4
A 5 L 1.1	E 3	E 3
A 4	E 2 Ü	E 2 Ü

- (4) Arbeitnehmer, die im Bewährungsaufstieg oder infolge Ablaufs einer bestimmten Frist höhergruppiert oder höhergestuft sind, dürfen weiter auf Stellen einer niedrigeren Entgeltgruppe geführt werden. Satz 1 gilt entsprechend bei vorübergehender Besetzung nach Absatz 1.

- (5) Arbeitnehmer, deren Eingruppierung sich aufgrund des Änderungsstarifvertrages Nr. 11 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder ändert, dürfen auf ihrer bisherigen Stelle geführt werden.

### **3. Ermächtigung für die Einrichtung von Leerstellen**

- (1) Wird ein Beamter oder Richter des Landes unter Wegfall der Bezüge länger als sechs Monate beurlaubt oder an eine öffentliche Einrichtung außerhalb der Landesverwaltung abgeordnet oder zugewiesen und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle dieses Beamten oder Richters neu zu besetzen, so kann das Ministerium der Finanzen für diesen Beamten oder Richter im Kapitel der jeweiligen Dienststelle eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen. Dies gilt, wenn ein planmäßiger Beamter oder Richter des Landes in die Landesregierung berufen oder zum Präsidenten einer Hochschule ernannt wird, entsprechend.
- (2) Wird der Beamte oder Richter nach dem Ende der Beurlaubung, der Abordnung oder der Zuweisung oder seines Einsatzes nach Absatz 1 Satz 2 wieder verwendet, so ist er entsprechend seiner Fachrichtung und Besoldungsgruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt ist er in der Leerstelle weiter zu führen. Zuständiger Verwaltungsbereich im Sinne dieser Regelung ist der gesamte Verwaltungsbereich des jeweiligen Einzelplans.
- (3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für planmäßige Beamte und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag nach den §§ 35 und 41 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt, im Deutschen Bundestag nach § 5 und § 8 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes oder im Europäischen Parlament nach § 8 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes ruhen und die entsprechend § 36 des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt, § 6 des Abgeordnetengesetzes oder § 8 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes wieder in das Beamten- oder Richterverhältnis zu übernehmen sind und entsprechende freie Planstellen nicht zur Verfügung stehen, die für die Wiederverwendung erforderlichen Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen. Die in diesen Stellen wieder verwendeten Beamten und Richter sind entsprechend ihrer Fachrichtung und Besoldungsgruppe in eine freie oder in die nächste frei werdende Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts einzuweisen. Damit entfällt die als „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle.
- (4) Für planmäßige Beamte und Richter, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis für die Dauer der Mitgliedschaft im Parlament eines anderen Landes ruhen, findet Absatz 3 entsprechend Anwendung.
- (5) Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung als ausgebracht für planmäßige Beamte, die Elternzeit in Anspruch nehmen oder die im Anschluss an eine Elternzeit zum Zwecke der Kinderbetreuung ohne Bezüge beurlaubt werden.
- (6) In anderen Fällen wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, mit Einwilli-



gung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt Leerstellen einzurichten, sofern ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

- (7) Ausgebrachte oder eingerichtete Leerstellen sind im nächsten Haushaltsplan auszuweisen.
- (8) Aus einer Leerstelle können Dienstbezüge gezahlt werden, solange ein Beamter oder Richter auf einer Leerstelle mangels freier Planstelle im Bereich des zuständigen Verwaltungszweiges oder Gerichts geführt werden muss. Entsprechendes gilt, sofern die Dienstbezüge von dem anderen Dienstherrn erstattet werden.

#### **4. Wegfall- und Umwandlungsvermerke**

- (1) Ausnahmen von § 47 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt bedürfen der Einwilligung des Ausschusses für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt.
- (2) In den Titelgruppen 96 ausgewiesene Planstellen oder Stellen, die nicht mehr mit Landespersonal besetzt sind, dürfen nicht neu besetzt werden. Sie sind im nächsten Haushaltsplan in Abgang zu stellen. Dies gilt auch, wenn der im kw-Vermerk festgelegte Zeitpunkt noch nicht erreicht ist.

#### **5. Umwandlung von Stellen**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

#### **6. Verbindlichkeiten der Stellenübersichten**

Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen sind nur mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

#### **7. Drittmittelfinanziertes Personal und Vollzeitäquivalentziele**

Vollständig drittmittelfinanziertes Personal, das ab dem 1. Januar 2016 eingestellt worden ist, wird nicht auf die durch Haushaltsvermerk in den jeweiligen Kapiteln und Kapitelgruppen der Einzelpläne 02, 03, 04, 05, 07, 08, 09, 11, 13, 14, 15, 19 und 20 verbindlich festgelegten Vollzeitäquivalentziele angerechnet. Läuft die vollständige Drittmittelfinanzierung für Personal, das bei der Festlegung der Vollzeitäquivalentziele im Haushaltsplan 2017 berücksichtigt worden ist, aus, so ist das jeweilige Vollzeitäquivalentziel entsprechend dem Umfang der wegfallenden Drittmittelfinanzierung zu mindern.

#### **8. Inanspruchnahme von Vollzeitäquivalentzielen aufgrund von Elternzeit oder Urlaub ohne Besoldung nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes**

Soweit aufgrund von Elternzeit oder Urlaub ohne Besoldung nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes eine vertretungsweise Nachbesetzung

des Arbeitsplatzes oder Dienstpostens nicht innerhalb des Vollzeitäquivalenzziels des jeweiligen Kapitels oder der jeweiligen Kapitelgruppe möglich ist, können die Vollzeitäquivalenzziele des jeweiligen Einzelplans in Anspruch genommen werden, sofern das Vollzeitäquivalenzziel des betreffenden Kapitels oder der betreffenden Kapitelgruppe nicht größer als 500 Vollzeitäquivalente ist.

## **9. Ausnahmen von den Vollzeitäquivalenzzielen**

- (1) Arbeitnehmer, die zur Erledigung einer Aufgabe, für die im Haushaltsplan Ausgaben zur Inanspruchnahme Dritter geplant sind, befristet eingestellt werden, sind nicht auf das entsprechende Vollzeitäquivalenzziel anzurechnen, soweit diese Mittel im Haushaltsvollzug nach § 9 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes 2020/2021 zur Deckung herangezogen werden.
- (2) Auf die Vollzeitäquivalenzziele werden
  1. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis nach § 33 Abs. 2 Satz 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder ruht, und
  2. Beamte, die sich im Urlaub ohne Besoldung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes befinden, nicht angerechnet. Satz 1 Nr. 2 gilt für andere öffentlich-rechtliche Dienst- oder Amtsverhältnisse entsprechend.

## **10. Änderung der Vollzeitäquivalenzziele**

Unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 und 2 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt können Vollzeitäquivalenzziele entsprechend angepasst werden.

## **Begründung**

Das Haushaltsgesetz 2020/2021 basiert in seinen wesentlichen Teilen auf dem Haushaltsgesetz 2019. Entbehrliche Regelungen wurden gestrichen. Inhaltliche Änderungen werden nachstehend begründet.

### **Zu § 3 Abs. 1**

Die in Satz 2 neu eingefügte Regelung trägt der Systematik des § 18 LHO Rechnung, der wiederum auf der Regelung des Art. 109 Abs. 2 und 3 GG basiert. Bemessungsgrundlage für den Kreditfinanzierungsspielraum ist neben der prognostizierten die tatsächliche konjunkturelle Entwicklung und deren Auswirkung auf den Landshaushalt. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Möglichkeit, im Haushaltsvollzug den haushaltsgesetzlichen Kreditrahmen an die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. Würde auf eine derartige Anpassungsmöglichkeit verzichtet, würde der Finanzierungsbedarf lediglich in Folgejahre verlagert, in denen ebenfalls nur der grundgesetzlich bestimmte Verschuldungsrahmen zur Verfügung steht, der aber durch nicht genutzte Verschuldungsspielräume aus Vorjahren nicht erweitert werden kann.

### **Zu § 8 Abs. 1**

Die Aufzählung der Einzelpläne, die Personalkostenbudgets enthalten, wird um den Einzelplan 17 erweitert. In Satz 3 soll klargestellt werden, welche Titel vom Personalkostenbudget umfasst werden. Dies sind die Titel, in denen die Bezüge der Besoldungsempfänger und Entgelte der Tarifbeschäftigten veranschlagt sind, die dem jeweiligen Vollzeitäquivalentziel unterfallen. Hierzu zählen auch die Titel, aus denen Mehrarbeitsvergütungen und -entgelte/Überstundenentgelte geleistet werden. Hier von nicht umfasst sind die Bezüge des Ministerpräsidenten und der Minister sowie der Personen in Ausbildung.

### **Zu § 9 Abs. 5**

Mit der Regelung soll - wie bisher auch - eine Deckungsbeziehung zwischen den Versorgungsausgaben in den Einzelplänen und den Verstärkungstiteln im Einzelplan 13 hergestellt werden.

### **Abs. 6**

Mit der Regelung soll - wie bisher auch - eine Deckungsbeziehung zwischen den Personalausgaben der Wirtschaftspläne und Produkthaushalte in den Einzelplänen und den Verstärkungstiteln im Einzelplan 13 hergestellt werden. Darüber hinaus soll die Deckungsfähigkeit zwischen den Mitteln für Bedienstete in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Kapitel 1396) mit den Personalverstärkungsmitteln bestehen bleiben.

### **Zu § 16 Abs. 4**

Das Land gewährt den Kommunen in den Jahren 2020 und 2021 zusätzlich zu den im FAG für Investitionen vorgesehenen Mitteln weitere 80 Mio. Euro zur Finanzie-

rung kommunaler Investitionen. Der bereits im Jahr 2019 gewährte kommunale Investitionsimpuls (KIP) in Höhe von 20 Mio. Euro wird damit abgelöst und vervierfacht. Die Mittel unterliegen einer investiven Bindung, jedoch keiner durch Förderrichtlinien oder andere Vorgaben eingegrenzten inhaltlichen Zweckbindung. Mit dieser Kommunalpauschale wird die Finanzkraft der Kommunen signifikant gestärkt. Da die Mittel seitens der Kommunen zur Finanzierung des zuwendungsrechtlich gebotenen kommunalen Eigenanteils bei kofinanzierten Landes-, Bundes- und EU-Programmen genutzt werden können, wird mit der Kommunalpauschale insbesondere die Partizipation der Kommunen an staatlichen Förderprogrammen verbessert.

#### **Abs. 5**

Bis zum 31.12.2019 ist bei der Bemessung der Finanzhilfe für die Entgeltgruppen 9 bis 13 TV-L die Stufe 4, für die Entgeltgruppen 6 bis 8 TV-L die Stufe 5, ab dem 01.01.2020 für die vorgenannten Entgeltgruppen die Stufe 5 heranzuziehen. Gleichzeitig wird zum 01.01.2020 die schulgesetzliche Übergangsregelung (Anhebung des Personalkostenzuschusses von 90 v. H. auf 95 v. H. sowie des Sachkostenzuschusses von 16,5 v. H. auf 20 v. H. bzw. von 26,5 v. H. auf 30 v. H. bei Förderschulen) modifiziert. Ab dem 01.01.2020 soll die Finanzhilfe für die Schulen in freier Trägerschaft nach folgenden Parametern bestimmt werden:

Personalkostenzuschuss 92 v. H., Sachkostenzuschuss 16,5 v. H. bzw. 26,5 v. H. bei Förderschulen.

Mit der Regelung werden die Voraussetzungen für eine zusätzliche Zahlung an die Schulen in freier Trägerschaft geschaffen, damit die ab dem 01.01.2020 geltenden Festlegungen für die Ersatzschulfinanzierung bereits zum 01.08.2019 Berücksichtigung finden. Eine zum 01.08.2019 rückwirkende Änderung der schulgesetzlichen Regelung ist nicht möglich.

#### **Abs. 6**

Mit der neuen Regelung wird zugelassen, dass die Zahlungen an den Pensionsfonds auch erst im Jahr 2021 erfolgen können. Damit wird eine Möglichkeit geschaffen, die haushaltswirtschaftlichen Spielräume innerhalb eines Doppelhaushaltes flexibel zu nutzen. Die Zuführungspflicht als solche bleibt unverändert bestehen.

#### **Abs. 7**

Die mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes (Gesetz vom 27.06.2019, GVBl. LSA S. 142) vorgenommene Änderung zu § 9 Abs. 1 ÖPNV-Gesetz soll noch einmal um zwei Jahre verschoben werden.

**zur Zweiten Anlage „Allgemeine Bestimmungen 2020/2021“ (zu § 8 Abs. 3)****Zu Ziffer 1 Abs. 3 - neu -**

Die Regelung des Bundes wird übernommen.

**Zu Ziffer 2 Abs. 5 - neu -**

Der 11. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) beinhaltet Änderungen der Entgeltordnung, die Auswirkungen auf die Stellenpläne haben. Da dieser Änderungstarifvertrag erst zum 11. September 2019 rechtskräftig wurde, konnten die erforderlichen Anpassungen der Stellenübersichten im Haushaltsplanentwurf 2020/2021 nicht mehr vollständig berücksichtigt werden. Daher wird zugelassen, dass die davon betroffenen Arbeitnehmer für die Geltungsdauer des Haushaltsgesetzes 2020/2021 jeweils weiter auf ihrer bisherigen Stelle geführt werden dürfen. Eine Anpassung der Stellenübersichten erfolgt im Rahmen der Aufstellung des nächsten Haushaltsplanes ab Inkrafttreten des Gesetzes über den Haushalt für das nächste Haushaltsjahr.